

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Band: 22 (1920)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

Kapitel: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Massnahmen gegen fremde Scheidemünzen

Autor: Girtanner-Salchli, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Münzwesen im Kanton St. Gallen

unter Berücksichtigung der

Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung
von 1803 bis 1848.

Bearbeitet an Hand offizieller Akten.

(Fortsetzung.)

B. — Besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen.

1. — Massnahmen gegen fremde Scheidemünzen.

Der grosse Zufluss fremder Scheidemünzen und namentlich Vorderösterreichischer 6 Kreuzerstücke veranlasste den Kleinen Rat des Kantons *St. Gallen* am 12. Januar 1815 seine Warnung vor der Annahme dieser Stücke zu erneuern, nachdem festgestellt worden, dass die Warnung vom 7. Juli 1803 (siehe Bd. XXI, S. 116) nicht genügend beachtet worden war. Da einzelne Kantone diese Münzen gänzlich ausser Kurs gesetzt hatten, wurde bestimmt, dass kein Kantonseinwohner gehalten sein solle, sie von Bewohnern solcher Kantone anzunehmen, in denen sie gänzlich verrufen worden seien. Von Bewohnern von Kantonen oder Staaten, in denen die 6 Kreuzerstücke im Wert herabgesetzt worden seien, müssten sie nur zu dem dort geltenden Wert angenommen werden.

Da die Kantone *Zürich*, *Aargau* und *Graubünden* durch Münzverordnungen die Scheidemünzen der östlichen Kantone und besonders diejenigen des Kantons

St. Gallen, entweder gänzlich ausser Kurs gesetzt und verboten oder in ihrem Nennwert herabgewürdigt hatten, erlies der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen* am 10. Mai 1816¹ die Weisung, dass Niemand gehalten sei, Scheidemünzen unter dem Wert eines Schweizerfrankens mit dem Gepräge derjenigen Stände anzunehmen, in denen den *St. Gallischen* Münzen nicht ein unbehinderter Umlauf gestattet sei.

2. — Untersuchung der kantonalen Münzverhältnisse.

Die oben erwähnten Klagen über die *St. Gallischen* Kantonalenmünzen (s. Bd. XXI, S. 140 und XXII, S. 116) veranlasste die Regierung von *St. Gallen* zu einer genauen Untersuchung der dortigen Münzverhältnisse. Es ergab sich dabei unter anderm, dass das gerügte unrichtige Gewicht der *St. Gallermünzen* von der Verwendung der alten, in der Münzstätte vorhandenen Gewichte, die schon für die Ausmünzungen der alten Stadt *St. Gallen* und der ehemaligen Fürstabtei gedient hatten, herrührte. Es waren dies Kölnische Markgewichte, deren sich der Münzmeister Kunkler zur Ausführung der nach französischem Markgewicht angegebenen Münzgewichte bediente. Dies hatte zur Folge, dass die Münzen im Schrot um zirka $4\frac{1}{2}$ bis 5% zu leicht waren. Diese Entdeckung, sowie andere Vorkommnisse, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann, führten zur Entlassung des Münzmeisters Kunkler.

Die Münzstätte blieb dann vom April 1817 bis zum 16. Juli 1818 geschlossen. Die weiteren Ausmünzungen bis 1822, in welchem Jahre die Münzstätte endgültig und für immer geschlossen und die Einrichtungen liquidirt wurden, erfolgten unter der Leitung des Münzwardeins Zollikofer. Die von ihm geprägten Münzen tragen aber

¹ *St. Gallisches Kantonsblatt* 17, 1816, Seite 145.